

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz	
<u>bisherige Regelung</u>	<u>Neue Regelung</u>
§ 12 - Ausschluss von Sitzungen	§ 12 - Ausschluss von Sitzungen
<p>(1) Der/die Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er/sie Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen und erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern.</p>	<p>(1) Der/die Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Den Ratsmitgliedern ist es generell untersagt jegliche Art von politischen und privaten Meinungsäußerungen offen erkennbar zu zeigen; dies gilt nicht nur für Plakate und großflächige Transparente, sondern auch für Pins, Aufkleber, Kleidungsstücke, u.Ä.. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der/die Vorsitzende Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen und erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern.</p>
§ 33 In-Kraft-Treten	§ 33 In-Kraft-Treten
<p>Diese Geschäftsordnung ist vom Stadtrat am 12.07.2024 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>Die bisherige Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse (einschließlich Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte vom 03.09.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>Diese Geschäftsordnung ist vom Stadtrat am 10.10.2024 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>Die bisherige Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse (einschließlich Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte vom 12.07.2024 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>